

SCHULTZ · SCHOTT
Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

SCHULTZ·SCHOTT · Stephaniensstraße 57 · 76133 Karlsruhe

An den
BUNDESGERICHTSHOF
- VI. Zivilsenat -

KARLSRUHE

Dr. Ekkehart Schott
Dr. Michael Schultz

Prof. Dr. Rudolf Nirk (bis 2010)

Stephaniensstraße 57
76133 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 18 31 53 0

Telefax: +49 (0) 721 / 18 31 53 19

E-Mail: kanzlei@bgh-schultz-schott.de

Internet: <http://www.bgh-schultz-schott.de>

01.02.2017 / br

In Sachen

Dr. Breyer

./.

BRD

- VI ZR 135/13 -

nehme ich für den Kläger vor dem Verhandlungstermin noch Stellung:

1. Die erste Vorlagefrage hat der Europäische Gerichtshof im Wesentlichen im Sinne des Klägers beantwortet.

Eine dynamische IP-Adresse ist als Information über eine „bestimmbare natürliche Person“ einzustufen, wenn der Anbieter von Online-Mediendiensten, den Nutzer „indirekt“ identifizieren kann (EuGH, Urteil vom 19.10.2016, Rn. 39, 40). Eine IP-Adresse kann also zu den personenbezogenen Daten gehören, obwohl der Anbieter von Online-Mediendiensten selbst nicht über die zur Identifizierung des Nutzers erforderlichen Zusatzinformationen verfügt (EuGH, Rn. 44).

Nach Ansicht des EuGH sind dynamische IP-Adressen nur dann nicht als personenbezogene Daten einzuordnen, wenn das Risiko der Identifizierung de facto vernachlässigbar wäre (EuGH, Rn. 46). Davon,

dass das Risiko der Identifizierung de facto vernachlässigbar sei, geht der EuGH gerade nicht aus (vgl. Rn. 47).

Im Streitfall ist das Risiko der Identifizierung schon deshalb nicht vernachlässigbar, weil die Beklagte – anders als private Anbieter von Internetportalen – etwa im Fall absichtlich herbeigeführter Serverüberlastung die Möglichkeit hat, Polizeibehörden einzuschalten, die die notwendigen Informationen zur Identifizierung vom Internetzugangsanbieter anfordern können (§ 113 TKG).

Der EuGH hat damit den vom Senat sogenannten „objektiven Ansatz“ bejaht, der dazu führt, dynamische IP-Adressen auch über das Ende der einzelnen Nutzungsvorgänge hinaus als personenbezogen anzusehen (vgl. Senat, Beschluss vom 28.10.2014, Rn.30).

2. Die zweite Vorlagefrage hat der EuGH dahin beantwortet, dass eine nationale Regelung dem Anbieter von Online-Mediendiensten die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung auch erlauben muss, um die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten. Diese Erkenntnis des EuGH steht den Klageanträgen des Klägers nicht entgegen.

a) Dass die Speicherung erlaubt ist, wenn sie „im Störfall zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Telemediums“ erforderlich ist, hat der Kläger mit seinen Klageanträgen ausdrücklich anerkannt (BU 5); auf diesen Fall hat er seine Klageanträge von vornherein nicht erstreckt.

b) Zwar hat der EuGH angenommen, dass es im Streitfall erforderlich sein könnte, die Daten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern, um die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten (EuGH, Rn. 60). Das Berufungsgericht hat dazu indessen festgestellt, dass die Speicherung der IP-Adresse über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus nicht erforderlich sei, um die Inanspruchnahme des Telemediums zu ermöglichen (BU 16 Abs. 1); bei anderen Internetportalen verzichte die Beklagte auf die Speicherung der IP-Adressen der jeweiligen Nutzer (BU 16 Abs. 5).

Dr. Schultz